

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die verbundene Wahl der studentischen Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- zu den Fakultätsräten der
 - Katholisch-Theologischen Fakultät
 - Evangelisch-Theologischen Fakultät
 - Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
 - Medizinischen Fakultät
 - Philosophischen Fakultät
 - Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. November 2018

**Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 13. November 2018

Wahlbekanntmachung für die verbundene Wahl der studentischen Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden)
- zu den Fakultätsräten
 - der Katholisch-Theologischen Fakultät
 - der Evangelisch-Theologischen Fakultät
 - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
 - der Medizinischen Fakultät
 - der Philosophischen Fakultät
 - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - der Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Termin für die Wahl | 5 |
| I. Gemeinsame Wahlregelungen | 5 |
| 1. Allgemeines und Amtszeiten | 5 |
| 2. Wahlberechtigung | 5 |
| 3. Wählerverzeichnis | 6 |
| 4. Auslegung des Wählerverzeichnisses | 6 |
| 5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis | 6 |
| 6. Wahlvorschläge | 6 |
| 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge | 7 |
| 8. Stimmabgabe | 7 |
| 9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses | 7 |
| II. Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat | 8 |
| 1. Allgemeines | 8 |
| 2. Wahlsystem | 8 |
| 3. Wahlvorschläge | 8 |
| III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen | 9 |
| 1. Allgemeines | 9 |
| 2. Wahlsystem | 9 |
| 3. Wahlvorschläge | 9 |
| IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät | 10 |
| 1. Allgemeines | 10 |
| 2. Wahlsystem | 10 |
| 3. Wahlvorschläge | 10 |
| V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät | 11 |
| 1. Allgemeines | 11 |
| 2. Wahlsystem | 11 |
| 3. Wahlvorschläge | 11 |
| VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät | 12 |
| 1. Allgemeines | 12 |
| 2. Wahlsystem | 12 |
| 3. Wahlvorschläge | 12 |
| VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät | 13 |
| 1. Allgemeines | 13 |
| 2. Wahlsystem | 13 |
| 3. Wahlvorschläge | 13 |
| VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät | 14 |
| 1. Allgemeines | 14 |
| 2. Wahlsystem | 14 |
| 3. Wahlvorschläge | 14 |

| | |
|---|-----------|
| IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät | 15 |
| 1. Allgemeines | 15 |
| 2. Wahlsystem | 15 |
| 3. Wahlvorschläge | 15 |
| X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät | 16 |
| 1. Allgemeines | 16 |
| 2. Wahlsystem | 16 |
| 3. Wahlvorschläge | 16 |
| XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) | 17 |
| 1. Allgemeines | 17 |
| 2. Wahlsystem | 17 |
| 3. Wahlvorschläge | 17 |
| XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte | 18 |
| 1. Allgemeines | 18 |
| 2. Wahlsystem | 18 |
| 3. Wahlvorschläge | 18 |
| Anlage: Liste der Wahllokale | 19 |

Termin für die Wahl

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 als Termin für die Wahl den Zeitraum

Montag, 14. Januar bis Donnerstag, 17. Januar 2019

festgesetzt.

Die Wahl für die Gruppe der Studierenden findet im o.g. Zeitraum als Urnenwahl statt. Eine Liste der Wahllokale ist als Anlage beigefügt. Auf Grund von Brandschutzauflagen kann sich die Liste kurzfristig noch ändern. In diesem Fall wird eine Aktualisierung gesondert bekanntgemacht.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

I. Gemeinsame Wahlregelungen

1. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Die Wahl wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als verbundene Wahl in der Gruppe der Studierenden durchgeführt.

(2) Gemäß § 11c Hochschulgesetz (HG) müssen die Gremien der Hochschule geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Gremiums nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

(3) Die Gruppe der Studierenden wählt für die Amtsperiode April 2019 bis März 2020.

2. Wahlberechtigung

(1) Studierende und Weiterbildungsstudierende der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**30. November 2018**) eingeschrieben und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Studierenden wahlberechtigt und wählbar. Zu den jeweiligen Fakultätsräten bzw. dem Vorstand des BZL ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Studierende bzw. Weiterbildungsstudierende oder Studierender bzw. Weiterbildungsstudierender der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört. Zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist nur wählbar, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.

(2) Das Wahlrecht kann nur in der Gruppe der Studierenden und nur im jeweiligen Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung (Gruppe und Wahlkreis) sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**30. November 2018**) maßgebend.

(3) Gehört eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter verschiedenen Wahlkreisen an, so hat sie bzw. er bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welchem Wahlkreis das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wird keine Erklärung

abgegeben, so soll sie bzw. er bei der Zuordnung zum Wahlkreis dem ersten zutreffenden Wahlkreis in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL zugeordnet werden.

3. Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte Studierende dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einwendungsfrist gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis.
- (3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Studierenden Name, Vorname, Geburtsdatum und Wahlkreis.

4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit **von Montag, 3. bis Freitag, 7. Dezember 2018** in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im Geschäftszimmer des BZL und bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus. Die Einsichtnahme bei der Wahlleitung kann während der oben genannten Auslagefrist in der Zeit von 09.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr erfolgen. Bei den Dekanaten und dem BZL sind die Zeiten der Einsichtnahme zu erfragen.

5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis sind bis **Freitag, 7. Dezember 2018, 15.00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte Studierende können in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens

Donnerstag, 6. Dezember 2018, 15.00 Uhr

bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) schriftlich einzureichen.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung der Wählergruppe,
 2. Bezeichnung des Wahlkreises,
 3. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der bzw. des Kandidierenden,
 4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören und selbst nicht kandidieren,
 5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertreterin bzw. kein Listenvertreter benannt, gilt die bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidierende als Listenvertreterin bzw. Listenvertreter,
 6. bei einer Kandidatur zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist durch die Angabe der Personalnummer zusätzlich anzugeben, dass ein Beschäftigungsverhältnis als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft an der Universität Bonn besteht.

(3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.

(4) Abschnitt I, Nr. 1 (2) dieser Bekanntmachung ist zu beachten.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 27. Dezember 2018** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

8 Stimmabgabe

(1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Hierfür werden in der Universität Bonn in der Zeit vom **14. bis 17. Januar 2019** Wahllokale eingerichtet (s. Anlage).

(3) Wahlberechtigte Studierende können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe sind der gültige Studierendenausweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(4) Das Wahlrecht kann auf Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) bis spätestens **Donnerstag, 3. Januar 2019, 15.00 Uhr** einzureichen.

9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Freitag, 18. Januar 2019, ab 9.00 Uhr** im Festsaal (Universitätshauptgebäude) statt.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

II. Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45 Jg., Nr. 47 vom 24. November 2015)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die gesamte Universität einen Wahlkreis.
- (2) Dem Senat gehören insgesamt 23 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatur auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidaturen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Senat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Senat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr.6.

III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45 Jg., Nr. 48 vom 24. November 2015)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studentinnen bildet die gesamte Universität einen Wahlkreis.
- (2) Dem Wahlgremium gehören insgesamt 12 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studentinnen wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studentinnen werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für das Wahlgremium kandidieren und nur einen Listenvorschlag für das Wahlgremium unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 68 vom 26. September 2012)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 13 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Er bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 69 vom 26. September 2012)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 13 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Er bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 50 vom 24. November 2015)

1. Allgemeines

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet für die Gruppe der Studierenden einen Wahlkreis Rechtswissenschaft, aus dem zwei Mitglieder gewählt werden, und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften, aus dem ein Mitglied gewählt wird.

(2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden eines Wahlkreises sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder desselben Wahlkreises.

3. Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Er bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 71 vom 26. September 2012)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Er bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. November 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 55 vom 13. November 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 72 vom 26. September 2012)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. November 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 32 vom 21. November 2011), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 73 vom 26. September 2012)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Dezember 1987 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 1987), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 74 vom 26. September 2012)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 67 vom 25. September 2012)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet das BZL einen Wahlkreis.
- (2) Dem Vorstand gehören insgesamt bis zu 17 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Vorstand des BZL kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Vorstand des BZL unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 49 vom 24. November 2015)

1. Allgemeines

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Stelle bilden die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.
- (2) Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle müssen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie dem BZL wird je ein Mitglied gewählt.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden vom Präsidium des Studierendenparlaments getrennt nach Wahlkreisen eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands vom 13. November 2018.

Bonn, 13. November 2018

s. Gössl

Die stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstands
Dr. Susanne Gössl

Anlage: Liste der Wahllokale. Auf Grund von Brandschutzauflagen kann sich die Liste kurzfristig noch ändern. In diesem Fall wird eine Aktualisierung gesondert bekanntgemacht.

| Nr. | Bezeichnung | Tag | Uhrzeit | Standort |
|-----|----------------------------|----------------------|--|--|
| 1 | Juridicum 1 | Mo – Mi Do | 09.00 – 20.00 09.00 – 18.00 | Juridicum, Eingang Adenauerallee, Flur links |
| 2 | Juridicum 2 | Mo – Do | 09.00 – 17.00 | Juridicum, Eingang Lennéstraße, Flur rechts |
| 3 | Nasse-Mensa 1 | Mo – Do | 11.30 – 16.00 | Foyer |
| 4 | Nasse-Mensa 2 | Mo – Mi Do | 09.00 – 20.00 09.00 – 18.00 | Foyer |
| 5 | Hauptgebäude 1 | Mo – Do | 09.00 – 18.00 | Säulenhalle rechts |
| 6 | Hauptgebäude 2 | Mo – Do | 11.30 – 14.30 | Säulenhalle links |
| 7 | Hauptgebäude 3 | Mo – Do | 09.00 – 18.00 | Zentralgarderobe links |
| 8 | Hauptgebäude 4 | Mo – Do | 11.30 – 14.30 | Zentralgarderobe rechts |
| 9 | Pop-Mensa 1 | Mo – Do | 09.00 – 16.00 | Endenicher Allee 19, Foyer |
| 10 | Pop-Mensa 2 | Mo – Do | 11.00 – 14.30 | Endenicher Allee 19, Foyer |
| 11 | Anglistik | Mo – Do | 09.30 – 16.30 | Regina-Pacis-Weg 5, vor den Schließfächern |
| 12 | Geographie | Mo – Do | 09.30 – 16.30 | Geographisches Institut, Meckenheimer Allee 166, Foyer |
| 13 | Chemie | Mo – Do | 09.30 – 16.30 | Chem. Institute, Gerhard-Domagk-Str. 1, bei den Hörsälen |
| 14 | Hörsaalzentrum Poppelsdorf | Mo – Do | 09.30 – 17.00 | Endenicher Allee 19C, Foyer |
| 15 | Anatomie | Mo – Mi Do | 08.45 – 14.00 08.45 – 18.00 | Nußallee 10, Foyer |
| 16 | Informatik | Mo – Do | 12.00 – 16.00 | Endenicher Allee 19A, Raum 0.002 |
| 17 | MNL | Mo – Mi Do | 09.00 – 20.00 09.00 – 18.00 | Nußallee 15a, Foyer |
| 18 | Venusberg 1 | Mo, Di, Do Mi | 09.00 – 11.00 11.30 – 14.00 14.30 – 16.30 09.00 – 11.00 11.30 – 14.00 14.30 – 17.00 | BMZ, Gebäude 13 Kantine, Gebäude 32 BMZ, Gebäude 13 BMZ, Gebäude 13 Kantine, Gebäude 32 BMZ, Gebäude 13 |
| 19 | Venusberg 2 | Mo, Di, Do Mi | 09.30 – 16.30 09.00 – 17.00 | Lehrgebäude, Gebäude 10 |
| 20 | ULB | Mo – Mi Do | 09.00 – 20.00 09.00 – 18.00 | Adenauerallee 39-41, Foyer |
| 21 | Physik | Mo – Do | 09.30 – 14.30 | Wolfgang Paul Hörsaalgebäude, Foyer |
| 22 | Psychologie | Mo – Do | 10.30 – 18.00 | Kaiser-Karl-Ring 10, Flur rechts |
| 23 | Wanderurne Poppelsdorf | Di Mi Do | 09.30 – 14.30 09.30 – 14.30 09.30 – 14.30 | PC/TC, Wegelerstr. 12, Foyer Medienwissenschaft, Lennéstr. 1, Bibliothek Geodäsie, Nußallee 17, Foyer |
| 24 | Wahlbüro (Briefwahl) | Mo – Do | Nach Bedarf | Festsaal |